EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 17/2025
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Matthias Wehling
Durchwahl 0511 1241-444
E-Mail meldewesen.lka@evlka.de

Datum 20. November 2025
Aktenzeichen N- 231-1 / 75, 15

Abschaffung des Dimissoriale (kirchlicher Entlassungsschein) bei kirchlichen Amtshandlungen

Checkliste für die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft bei Konfirmation, Trauung und Beerdigung außerhalb des zuständigen Pfarramtes und Hinweise zur Eintragung im Kirchenbuch

- Seit dem 1. September 2025 ist das Dimissoriale (Entlassungsschein) bei kirchlichen Amtshandlungen abgeschafft.
- Menschen, die sich oder ihre Angehörigen taufen, trauen oder bestatten lassen möchten, und zwar von Pfarrpersonen, die nicht in der Wohnsitzgemeinde tätig sind, brauchen dafür keine Erlaubnis des Wohnsitzpfarramtes mehr.
- Bitte die anliegenden Hinweise für die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft für Amtshandlungen außerhalb des zuständigen Pfarramtes und für die Eintragung im Kirchenbuch beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine Rechtsänderung informieren und gleichzeitig eine Checkliste zum praktischen Umgang mit dieser Rechtsänderung übermitteln.

1. Abschaffung des kirchlichen Entlassungsscheins

   Seit dem 1. September 2025 ist das Dimissoriale bzw. der Entlassungsschein bei kirchlichen Amtshandlungen abgeschafft. Bisher mussten Kirchenmitglieder, die für sich oder ein Familienmitglied eine kirchliche Amtshandlung (z. B. Taufe, Trauung, Bestattung) erbeten haben und sich dafür eine nicht für sie zuständige Pfarrperson wünschten, einen bestimmten Verfahrensschritt einhalten. Das Gemeindemitglied musste vor der Amtshandlung eine „Erlaubnis", namentlich das Dimissoriale,

.../2

bei der Pastorin oder dem Pastor der eigenen Wohnsitzkirchengemeinde beantragen. (Wenn das Kirchenmitglied umgepfarrt ist, ist nicht die Kirchengemeinde am Wohnsitz, sondern diese Kirchengemeinde zuständig.) Diese Erlaubnis musste der Wunsch-Pfarrperson vor der Amtshandlung vorliegen. Der kirchliche Gesetzgeber hat dieses für die Gemeindemitglieder häufig als bürokratisches Hindernis empfundene Verfahren abgeschafft. Seit dem 1. September 2025 gibt es dieses Erfordernis nicht mehr. Nach der neuen Fassung des § 15 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung (KGO) können die Mitglieder der Landeskirche jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer der Landeskirche bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. Sofern es der angesprochenen Pfarrperson zeitlich und organisatorisch möglich ist, soll sie oder er dieser Bitte entsprechen. Das Wohnsitzpfarramt muss die Amtshandlung durch eine auswärtige Pfarrperson nicht mehr vorab förmlich erlauben. Die Wohnsitzgemeinde muss aber durch die handelnde Pfarrperson informiert werden (siehe Ausführungen unter 2.)

Wichtig zu beachten: Es bleibt auch nach der Rechtsänderung dabei, dass für eine Amtshandlung vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig ist, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt). Es soll künftig für die Gemeindemitglieder nur leichter werden, falls sie sich eine andere Pfarrperson als die aus ihrer Wohnsitzkirchengemeinde für eine Taufe, Trauung oder Bestattung wünschen. In den meisten Fällen wird weiterhin die Wohnsitzpastorin oder der Wohnsitzpastor die Amtshandlungen an den eigenen Kirchengemeindemitgliedern durchführen.

2. <u>Die handelnde Pfarrperson benachrichtigt das Wohnsitzpfarramt</u>

Die Verantwortung für die innerkirchlichen Verfahren wechselt nach der neuen Fassung des Gesetzes von ehemals den Gemeindemitgliedern zu den handelnden Pfarrpersonen. Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, ist die Pfarrperson, die die Amtshandlung durchführt, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. Das gilt beispielsweise für Trauungen, bei denen zumindest ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche sein muss. Wenn die Pfarrperson, die die Trauung vornehmen will, nicht in der Wohnsitzgemeinde tätig ist, würde diese Pfarrperson also in der Wohnsitzgemeinde des Ehepaares nachfragen, formlos per Mail oder Telefon, ob das Ehepaar oder zumindest ein Ehepartner Kirchenmitglied ist. Nach der Durchführung der Amtshandlung ist es die Verantwortung der Pfarrperson, die die Amtshandlung durchgeführt hat, das Wohnsitzpfarramt zu benachrichtigen, damit dort die Eintragung im Kirchenbuch vorgenommen werden kann.

Auch nach der Abschaffung des Dimissoriale ist also eine gute Abstimmung zwischen den beteiligten Pfarrämtern erforderlich. Es braucht nur nicht mehr vorab die förmliche Bestätigung, dass das Wohnsitzpfarramt mit der Kasualie durch eine auswärtige Pfarrperson einverstanden ist.

…/3

3. Checkliste für das Verfahren bei Amtshandlungen außerhalb des vorrangig zuständigen Pfarramtes

Um das Verfahren nach den neuen Regelungen für die Pfarrämter und die Gemeindebüros gut handhabbar zu machen, haben wir eine **Checkliste** entwickelt, die als Anlage dieser G-Mitteilung beigefügt ist. Denn nach wie vor gilt: Auch nach der Abschaffung des Dimissoriale sollen und müssen die Amtshandlungen im Kirchenbuch eingetragen werden. Nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung gibt es dann im Fall von auswärtigen Amtshandlungen zwei Eintragungen: Eine Eintragung in der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung stattgefunden hat, und eine in der Wohnsitzkirchengemeinde des Kirchenmitglieds.

Sie erhalten anliegend die **Checkliste** in Form einer ausfüllbaren PDF-Datei sowie als Hilfe zum Ausfüllen die „**Hinweise für die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft für Amtshandlungen außerhalb des vorrangig zuständigen Pfarramtes**".

4. Das Kanzelrecht gilt weiterhin unverändert

Das Dimissoriale ist abgeschafft. Davon unberührt ist das Kanzelrecht. Es besteht weiterhin. Das Kanzelrecht gemäß § 21 Absatz 1 KGO ist das Recht des örtlich zuständigen Pfarramtes, über die für Gottesdienst und Amtshandlungen bestimmten Räume seiner Kirchengemeinde zu bestimmen.

Das Kanzelrecht kann betroffen sein, wenn auswärtige Pfarrpersonen Amtshandlungen durchführen, muss es aber nicht. Ein Beispiel: Wenn eine Pfarrperson ein Ehepaar trauen möchte, das Mitglied in der Gemeinde A ist, die handelnde Pfarrperson aber Pastorin in der Gemeinde B ist und die Trauung auch in der Kirche der Kirchengemeinde B stattfindet, ist dies ein Fall, der früher ein Dimissoriale erforderlich gemacht hätte. Das Kanzelrecht ist dabei allerdings nicht betroffen. Die gewünschte Pfarrperson nutzt die „eigene" Kirche für die Trauung; die Kirche des Wohnsitz-Pfarramtes wird nicht benutzt.

In anderen Fällen ist das Kanzelrecht bei auswärtigen Amtshandlungen betroffen. Ein Beispiel: Eine Familie möchte ihr Kind in der Kirche seiner Wohnsitzgemeinde taufen lassen, möchte aber, dass ein befreundeter Pastor aus einer anderen Kirchengemeinde die Taufe durchführt. Früher wäre hier ein Dimissoriale des Wohnsitz-Pfarramtes erforderlich gewesen. Dies fällt nun weg. Bestehen bleibt aber das Kanzelrecht des Wohnsitz-Pfarramtes. Der auswärtige Pastor muss also vor der Taufe den Wohnsitz-Pastor fragen, ob eine Taufe an dem gewünschten Termin in dessen Kirche möglich ist. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 KGO neu gilt: „Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen vorher die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes, wenn sie Gottesdienste oder Amtshandlungen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück der Kirchengemeinde vornehmen möchten, in der sie weder zum Pfarramt gehören noch einen

Auftrag zur Mitarbeit haben." In § 21 Absatz 1 Satz 3 KGO steht der Verweis auf § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Danach soll die Erlaubnis nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. Es versteht sich von selbst, dass auswärtige Pfarrpersonen immer zunächst im Vorhinein mit der Ortspastorin oder dem Ortspastor abklären müssen, ob an dem gewünschten Termin die Kirche oder Kapelle verfügbar wäre. Insoweit – soweit das Kanzelrecht betroffen ist – ist also die Zustimmung der örtlichen Pfarrperson nach wie vor erforderlich.

5. Ansprechpersonen für Rückfragen

Für Fragen zur Checkliste sowie den Hinweisen zum Ausfüllen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Meldewesens im Landeskirchenamt gern zur Verfügung.
Bitte melden Sie sich per **E-Mail** bei **meldewesen.lka@evlka.de** oder per **Telefon** unter **0511-1241-444**.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Lehmann)

Anlagen
- Hinweise für die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft für Amtshandlungen außerhalb des vorrangig zuständigen Pfarramtes
- Checkliste

Verteiler:
Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche